

Einbau privater Wasserzähler

gemäß § 8 Abs. 2 bzw. § 9 Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser



Name, Vorname

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

Grundstück

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Aktenzeichen:

Zählerart:

Absetzungszähler

Brauchwasserzähler

Aufstellungsort Zähler:

Aufstellungsort Zapfstelle:

Keller

Außenwasserhahn

Hauswirtschaftsraum

Hausaußenwand

Direkt an Zapfstelle

Garten

Sonstiges

Sonstiges

Hinweis / Bemerkung:

*Absetzungszähler werden erst nach Bezahlung der Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 EUR anerkannt!
Bitte beachten Sie auch die Rückseite!*

Inhalt Pool:

Zähler-Nr. privater Wasserzähler:

Zählerstand privater Wasserzähler:

Zählerstand Trinkwasserzähler:

Eichfrist:

Eichfrist 6 Jahre!
Bei Ablauf ist der Zähler
unaufgefordert neu zu
eichen oder zu tauschen!

Es sind folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

Foto Zähler (Die Daten des Zählers müssen lesbar sein.)

Foto vom Aufstellungsort des Zählers **und** von der Zapfstelle

Bitte beachten Sie, dass ohne alle geforderten Angaben und Nachweise **keine Bearbeitung** erfolgen kann. Des Weiteren behält sich der AZV Parthe eine Vor-Ort-Kontrolle vor.

Datum:

Unterschrift Eigentümer:

Unterschrift Prüfer:

**Abwasserzweckverband
für die Reinhaltung der Parthe**

Am Klärwerk
04451 Borsdorf

Tel.-Nr. 034291 439-0

Fax.-Nr. 034291 439-39

E-Mail: zaehler@azv-parthe.de



1. Zulässigkeit

Grundlage für die Nutzung und Anerkennung von privaten Wasserzählern sind § 8 und § 9 der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEB) des AZV Parthe.

2. Bedingungen

2.1. Absetzungszähler (z. Bsp. Gießwasser)	2. 2. Brauchwasserzähler (z. Bsp. Brunnen, Einspeisung Regenwasser)
Der Nachweis soll durch Messung mit einem geeichten Wasserzähler erbracht werden.	Der Nachweis soll durch Messung mit einem geeichten Wasserzähler erbracht werden.
Eine rückwirkende Absetzung ist nicht möglich.	Der AZV Parthe ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
Die gemessene Menge eines Absetzungszählers wird erst nach Zahlung der Verwaltungsgebühr in der Schmutzwasserabrechnung berücksichtigt.	Der AZV Parthe ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse zu kontrollieren.
Bei Verstoß gegen § 9 Abs. 2 der AEB ist der AZV Parthe berechtigt, die Absetzung rückwirkend aufzuheben.	

3. Abnahme

Beim **erstmaligen Einbau** des Wasserzählers muss durch den AZV Parthe eine **Abnahme** erfolgen. Für die erstmalige Abnahmehandlung erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **20,- €**

Die Gebühr ist nach Erhalt des Verwaltungskostenbescheides an den AZV Parthe zu überweisen.

4. Zählerwechsel

Kaltwasserzähler unterliegen der gesetzlichen Eichpflicht. Die Eichung ist maximal 6 Jahre gültig. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Anschlussnehmer für das Auswechseln oder die erneute Eichung selbst verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten. Den Austausch zeigen Sie uns bitte mit dem Formular „Wechsel eines privaten Wasserzählers“ an. Dieses finden Sie auf unserer Homepage (www.azv-parthe.de). Damit erklären Sie, dass sich der neue Zähler am selben Einbauort befindet. Ein geeigneter Nachweis (z. B. Foto des alten und des neuen Zählers) zum Wechsel des Zählers ist beizulegen. Die Übergabe dieser Unterlagen ersetzt die erneute Abnahme nach § 9 Abs. 3 der AEB des AZV Parthe.

5. Mitteilung der Zählerstände

Die Mitteilung der Zählerstände erfolgt durch sogenannte **Ablesekarten** (Selbstablesung) oder durch die Eingabe über das **Online-Portal** auf unserer Homepage www.azv-parthe.de vor Erstellung der Jahresabrechnung. Um auf unsere Homepage zu gelangen, können Sie auch einfach den QR Code mit Ihrem Handy scannen.

Haben Sie noch Fragen?

Wir stehen Ihnen gern für Rückfragen zur Verfügung:

Telefon: 034291-439 0

E-Mail: zaehler@azv-parthe.de

